



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Mitteilung

über die vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen-
und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern -
Kalenderjahr 2016 -

**Mitteilung über die vorherige Überwachung der Einfuhren
bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in
bestimmten Drittländern**

- Kalenderjahr 2016 -

vom 27. September 2016

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/670 vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 37) die Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in allen Nicht-EU-Ländern unter Ausnahme von Norwegen, Island und Liechtenstein beschlossen. Einfuhren bis zu einem Nettogewicht von 2.500 Kilogramm sind von der Anwendung dieser Maßnahme ausgenommen. Hierbei bezieht sich die Freigrenze jeweils auf die in einer Einfuhrsendung enthaltene Ware. Sie ist separat pro TARIC-Code anzuwenden unabhängig davon, ob das Gesamtgewicht der Einfuhrsendung 2.500 Kilogramm übersteigt.

Daher ist vom 3. Juni 2016 bis 15. Mai 2020 gemäß § 37 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen bei der Einfuhrabfertigung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern ein Überwachungsdokument vorzulegen.

Die Antragstellung und die Ausstellung von Überwachungsdokumenten erfolgen nach den Vorschriften der o. g. Verordnung sowie den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1 Antragsrecht

Überwachungsdokumente im Rahmen der oben genannten Regelungen können grundsätzlich von in der Europäischen Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, die Waren in das Inland verbringen oder verbringen lassen, beantragt werden. Personen, die als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig werden, können ebenfalls mit entsprechender Vollmacht des Einführers Überwachungsdokumente beantragen. Dadurch werden sie jedoch nicht Einführer im außenwirtschaftsrechtlichen Sinn, sondern treten lediglich als Anmelder auf.

2 Zuständige Behörde

Anträge auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn einzureichen.

3 Fristen

Überwachungsdokumente für dieses Kalenderjahr können ab sofort bis zum 31. Dezember 2016 beantragt werden.

4 Form des Antrages

Der Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes ist grundsätzlich online einzureichen. Nähere Informationen hierzu können unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/online-ueberwachungsdokument/index.html

eingesehen werden.

Werden Anträge von nichtdeutschen EU-Ansässigen gestellt, können diese jedoch auch schriftlich unter Verwendung des Vordruckes E3c beim BAFA gestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen zwar das Überwachungsdokument beantragen möchte, die Zollabfertigung jedoch durch eine Spedition vornehmen lassen will.

5 Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars Vordruck E 3c

5.1 Prinzip der gesonderten Antragstellung

Das Antragsverfahren unterliegt dem Prinzip der gesonderten Antragstellung. Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sind gesondert einzureichen für

- jedes Ursprungs- und Herkunftsland,
- jede Warennummer (maßgebend ist der 10stellige TARIC-Code),
- jeden Kaufvertrag.

5.2 Angaben im Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Angaben sind lediglich in den nachfolgend aufgeführten Feldern zu machen wie folgt:

Feld 1:

Der Name, die vollständige Anschrift und der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Einführer ansässig ist.

Feld 2:

Die EORI-Nummer des Einführers (Inhabers des Überwachungsdokumentes) (gegebenenfalls rechtzeitig beim Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden anfordern) sowie die Telefon- und Telefaxnummer des Ansprechpartners.

Feld 3:

Falls abweichend von Feld 1, den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters, dem in diesem Fall das Überwachungsdokument direkt zugestellt wird.

Feld 4:

Falls abweichend von Feld 2, die EORI-Nummer des Anmelders oder des Vertreters (gegebenenfalls rechtzeitig beim Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden anfordern) sowie die Telefon- und Telefaxnummer des Ansprechpartners.

Felder 5 und 6:

Vor dem Namen des Ursprungs- und Herkunftslandes der jeweilige Alpha-2-Länder-Code der internationalen Norm ISO 3166-1 (abgedruckt unter anderem im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik).

Feld 7:

Die Verfahrensnummer (zu entnehmen aus dem Anhang I zu dieser Mitteilung).

Feld 10:

Die Warenbezeichnung gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Jahres 2016. Bitte auch die genaue Bezeichnung der Unterposition angeben, soweit gegeben.

Feld 11:

Die Warennummer (KN-Code) gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Jahres 2016 sowie den entsprechenden TARIC-Code. Informationen hierzu stehen im Internet zur Verfügung unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de oder können beim Zoll nachgefragt werden.

Felder 13 und 14:

Das Reingewicht in Feld 13; die Maßeinheit in Feld 14 ist ausschließlich Kilogramm.

Feld 17:

Der Gesamtwert in Euro bezogen auf die beantragte Taricnummer.

Feld 19:

Den Gesamtwert in Form des cif-Preises frei Grenze der Europäischen Union (unverzollt) in Euro.

Feld 20:

Ort und Tag der Antragstellung.

Feld 21:

Soll die Zollabfertigung der Waren nicht in Deutschland, sondern im EU-Ausland erfolgen, ist hier eine so genannte „manuelle Abschreibung“ zu beantragen.

Feld 22:

Firmenstempel und Unterschrift des Einführers oder des Anmelders.

6 Begleitpapiere

Dem Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments ist beizufügen:

- Eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags mit dem gebietsfremden Vertragspartner beziehungsweise Pro-forma-Rechnung, Packing List und Auftragsbestätigung für jedes Überwachungsdokument. Den vorgelegten Dokumenten **muss** die Antragsmenge in Kilogramm oder Tonnen entnommen werden können. Bezieht sich ein Dokument auf verschiedene überwachungspflichtige Taricnummern, muss dies nachvollziehbar kenntlich gemacht werden. Zudem sollte möglichst die Taricnummer der beantragten Ware ersichtlich sein.
- Eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens im Falle des Erwerbs der Erzeugnisse außerhalb des Produktions-/Erzeugungslandes.
- Eine vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung gemäß Anhang II.

Das BAFA behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.

7 Geltungsbereich der Überwachungsdokumente

Die Überwachungsdokumente werden unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 6 der Bekanntmachung des BAFA vom 23. November 2001 (BAnz. Nr. 239a vom 21. Dezember 2001) erteilt und gelten im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union.

8 Gültigkeit der Überwachungsdokumente

Die Überwachungsdokumente gelten für einen Zeitraum von vier Monaten.

Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie die Einfuhrregelung für die betreffende Ware in Kraft bleibt.

Auf formlosen Antrag kann die Gültigkeitsdauer um weitere vier Monate verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeit im BAFA eingehen. Zur Verlängerung ist das Original des Überwachungsdokuments vorzulegen.

9 Versand der Überwachungsdokumente

Der Versand der Überwachungsdokumente erfolgt grundsätzlich direkt an den Einführer. Weichen die Angaben in Feld 3 des Antrages von denen in Feld 1 ab, so erfolgt der Versand an den Anmelder beziehungsweise an den Vertreter.

10 Zulässige Überschreitungen

Eine Überschreitung der im Überwachungsdokument angegebenen Gesamtmenge, des Gesamtwertes oder des Preises je Einheit um weniger als 5% durch die Gesamtmenge oder den Gesamtwert der angemeldeten Waren oder den Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

11 Einfuhrabfertigung

Die Überwachungsdokumente werden bei der Einfuhrabfertigung durch die deutschen Zollstellen im Rahmen des elektronischen Zollverfahrens ATLAS grundsätzlich nur noch elektronisch abgeschrieben. Die Überwachungsdokumente werden deshalb mit folgender Nebenbestimmung versehen: "Dieses Einfuhrdokument berechtigt ausschließlich zur elektronischen Abschreibung bei einer deutschen Zollstelle im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Für eine manuelle Abschreibung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS ist eine Teilung des Einfuhrdokumentes durch eine deutsche Zollstelle vorzunehmen." Die Teilung eines Einfuhrdokumentes erfolgt dabei wie bisher nach den Regelungen in den entsprechenden Verfahrensanweisungen und Dienstvorschriften der Zollverwaltung.

Einführer, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung beim BAFA wissen, dass sie ein bestimmtes Überwachungsdokument ausschließlich zur Einfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden wollen, haben die Möglichkeit, dies im Rahmen der Antragstellung durch einen entsprechenden Hinweis in Feld 21 des Antragsformulars E 3 c anzuzeigen.

Erfolgt die Einfuhrabfertigung aufgrund einer Einfuhranmeldung in Papierform, vermerkt die Zollstelle auf dem Überwachungsdokument den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren, sofern das Überwachungsdokument in elektronischer Form nicht zur Verfügung steht.

12 Rückgabe von Überwachungsdokumenten

Die Rückgabe von Überwachungsdokumenten beim BAFA ist nicht erforderlich.

13 Allgemeine Hinweise, Vorbehalte

Eingereichte Anträge auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können nicht bearbeitet werden; sie werden grundsätzlich zur Richtigstellung oder Vervollständigung zurückgesandt.

Die Bestimmungen dieser Mitteilung gelten vorbehaltlich entgegenstehender oder ergänzender Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsakte der Europäischen Union sowie den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung.

14 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen (z. B. im Rahmen von Lieferverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern) an bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, sowie an andere terrorverdächtige Personen und Organisationen verboten sind.

Zahlungsverbote gelten unabhängig davon, ob Einfuhrdokumente (z. B. Einfuhrgenehmigung, Überwachungsdokument etc.) erteilt worden sind. Verstöße sind mit Freiheitsstrafe bedroht.

Wegen weiterer Einzelheiten siehe Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9), Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70) und (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 01. August 2011 (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1) in der jeweils neuesten Fassung und Embargo-Merkblätter des BAFA, Bereich Ausfuhrkontrolle, im Internet unter <http://www.bafa.de>.

Eschborn, den 27. September 2016

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Reichard

Anhang I

Ursprungsland:	Verfahrensnummer:
Alle Nicht-EU-Länder außer Norwegen, Island, Liechtenstein	42010 800 6

Warennummern:

7207 11 14	7304
7208	7305
7209	7306
7210	7307 19 10
7211	7307 23
7212	7307 91 00
7213	7307 93 11
7214	7307 93 19
7215	7307 99 80
7216	7318 12 90
7217	7318 14 91
7219	7318 14 99
7220	7318 15 41
7221	7318 15 59
7222	7318 15 69
7223	7318 15 81
7225	7318 15 89
7226	7318 15 90
7227	7318 16 91
7228	7318 16 99
7301	7318 19 00
7302	7318 21 00
7303	7318 22 00

Anlage zum Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

- 1) Voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung
.....
- 2) Name und vollständige Anschrift des Ausführers:
.....
.....
- 3) Kaufvertragsnummer/ Bestellnummer.:
.....
- 4) Lieferbedingung:
.....
- 5) Preiskalkulation (Feld 19 des Antrages)

Bitte beachten Sie Ihre Lieferbedingungen laut Vertrag / Proforma-Rechnung

Lieferbedingung: EXW/FCA/FAS/FOB	Lieferbedingung: DAP; DAT, DDP	Lieferbedingung: CFR/CPT	Lieferbedingung: CIF/CIP
Rechnungswert:	Rechnungswert :.....	Rechnungswert:	Rechnungswert:
+ Frachtkosten bis zur EU-Grenze:	- Frachtkosten innerhalb des EU-Gebietes:	+ Versicherungskosten bis zur EU-Grenze (soweit ausgewiesen):	- Frachtkosten innerhalb des EU-Gebietes (nur wenn ausgewiesen):
cif-Preis	cif-Preis	cif-Preis	cif-Preis

- 5) Umrechnung:

1 Euro = Fremdwährung (Tageskurs)(bitte angeben)

$$\Rightarrow \text{.....} : \text{.....} = \text{.....Euro}$$

(cif-Preis in Fremdwährung) (Umrechnungskurs)

6) Erklärung:

- "Der unterzeichnende Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Europäischen Union niedergelassen zu sein."
- Der Antragsteller erklärt, dass der Antrag keine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Überwachungsdokument ausgestellt wurde. Eine Kopie des Vertrages, der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung oder Pro-forma-Rechnung liegt diesem Antrag bei.
- Der Antragsteller erklärt, dass es sich bei der Beantragung um eine Teillieferung aus einem Rahmenvertrag handelt. Dieser Vertrag liegt dem BAFA bereits vor. Für Lieferungen aus diesem Vertrag wurde(n) bereits (ein) Überwachungsdokument(e) beantragt. Die Kopie(n) dieser / dieses Überwachungsdokumente(s) liegt / liegen dem Antrag bei.
- Der Antragsteller erklärt, dass der Antrag keine Waren betrifft, für die ein Einfuhrempargo gilt.

Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: einfuhr@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

27.09.2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.